

Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des Instituts für Beschäftigung und Employability IBE der Fachhochschule Ludwigshafen

Gemäß § 90 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz –HSchG.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 01. September 2003 hat der Senat der Fachhochschule Ludwigshafen am 07. Dezember 2005 die nachfolgende Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Beschäftigung und Employability IBE“ beschlossen. Der Hochschulrat hat der Organisationsregelung aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 HochschG am 28.04.2006 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

1. Errichtung und Betrieb

1.1 In der Fachhochschule Ludwigshafen wird das Institut für Beschäftigung und Employability als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 90 Absatz 1 Hochschulgesetz errichtet.

1.2 Das Institut für Beschäftigung und Employability ist eine Einheit für vorwiegend wissenschaftliche Studien und Forschungsvorhaben zu personalwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen sowie beschäftigungsrelevanten Themenfeldern.

1.3 Das Institut für Beschäftigung und Employability steht allen Fachbereichen der Fachhochschule Ludwigshafen im Rahmen der Kapazität im Sinne der unter Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.

1.4 Der Standort des Instituts für Beschäftigung und Employability ist Ludwigshafen.

2. Aufgaben des Instituts für Beschäftigung und Employability

Das Institut für Beschäftigung und Employability übernimmt die folgenden Aufgaben:

Durchführung von Forschungsprojekten und Betreuung von Vorhaben zu personalwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen sowie beschäftigungsrelevanten Fragestellungen,
Bewirtschaftung von Drittmitteln,
Beratung von Unternehmen und sonstigen Institutionen im Rahmen der gemeinnützigen Forschung
Entwicklung von Lehrmaterialien für das Studium und für die Weiterbildung,
Nutzung der Forschung zur Gestaltung attraktiver Lehrangebote,
Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Workshops und Tagungen,
Förderung des Wissenstransfers,
Aufbau eines Netzwerkes mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
Pflege der Zusammenarbeit mit Unternehmen,
Aufbau und Pflege der Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar,
Aufbau und Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen (Inland wie Ausland).

3. Leitung

3.1 Das Institut für Beschäftigung und Employability hat zwei wissenschaftliche Leiter/innen, die sich gegenseitig vertreten. Beide sind Professoren/innen der Fachhochschule Ludwigshafen. Sie werden vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine

Dauer von jeweils drei Jahren. Eine oder einer der beiden Leiter/innen wird mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt (geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter).

3.2 Die wissenschaftlichen Leiter/innen des Instituts für Beschäftigung und Employability nehmen die Aufgaben des Instituts nach Ziffer 2 dieser Ordnung wahr. Der oder die geschäftsführende Leiter/in führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der Mitarbeiter/innen und der Mittel, die dem Institut zugewiesen sind. Er oder sie berichtet dem Senat über die laufenden Aktivitäten.

4. Tätigkeit der Professoren/innen

Andere Professoren/innen der Fachhochschule Ludwigshafen können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut für Beschäftigung und Employability zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von den zu bearbeitenden Projekten und erfolgt nach Begutachtung durch den Ausschuss für das Institut für Beschäftigung und Employability der Fachhochschule Ludwigshafen (siehe Ziffer 6).

5. Senatsausschuss

5.1 Der Senat bildet einen Ausschuss. Dieser führt die Bezeichnung IBE-Ausschuss.

5.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts für Beschäftigung und Employability notwendigen Grundsatzregelungen vorzubereiten. Er unterbreitet diesem Vorschläge zur Bestellung der beiden wissenschaftlichen Leiter/innen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3 Der Ausschuss besteht aus:

dem Präsidenten oder der Präsidentin als Vorsitzenden,
zwei Professorinnen oder Professoren
eine/n nicht wissenschaftliche/n oder sonstige/n Mitarbeiter/in
einen Studierenden oder eine Studierende
den beiden Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung als stellvertretende Vorsitzende.

5.4 Der Ausschuss tagt mindestens einmal je Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder den Geschäftsführern des Instituts für Beschäftigung und Employability ist er spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

6. Beirat

6.1 Die wissenschaftlichen Leiter/innen berufen im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Beirat, der das Institut in seinen Zwecksetzungen unterstützen soll.

6.2 Der Beirat vereinigt Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen, insbesondere aus Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Wissenschaft, sowie ehemaligen Studierenden der Fachhochschule Ludwigshafen. Er hat die Aufgabe das Institut in ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung beratend, bewertend und richtungweisend zur Seite zu stehen.

6.3 Die wissenschaftliche Leitung berichtet dem Beirat.

6.4 Der Beirat widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

Kontaktpflege zu Wirtschaft und Gesellschaft und der Gewinnung von Forschungsprojekten.
Beratung über die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

7. Hausordnung

Für die Einhaltung der Hausordnung sorgen die wissenschaftliche Leiter/innen im Auftrag des Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen.

8. In-Kraft-Treten

Die Organisationsregel tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.